

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge
(ASPO)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2010
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-64)

und in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 11. Juli 2011
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-75)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
1. Teil: Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums	3
§ 3 Abschlussgrade	3
§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung	4
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor- bzw. Master-Studium	4
§ 6 Studienbeginn	6
§ 7 Modularisierung	6
§ 8 ECTS	6
§ 9 Gliederung des Studiums	7
§ 10 Studiendauer, Fächerkombinationen	7
§ 11 Lehrformen	9
§ 12 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen	9
§ 13 Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche	11
§ 14 Beschlussverfahren	12
§ 15 Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in Studienfachkombinationen	13

§ 16	Prüfer und Beisitzer	13
§ 17	Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten	14

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 18	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	15
§ 19	Anmeldung zu Prüfungen, Belegung von Modulen	15
§ 20	Art und Zeitpunkt der Prüfung	16
§ 21	Mündliche Prüfungen	16
§ 22	Schriftliche Prüfungen	17
§ 23	Abschlussarbeit: Bachelor- oder Masterarbeit	18
§ 24	Organisation von und Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen	20
§ 25	Durchführung von Prüfungen	20
§ 26	Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung	21
§ 27	Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 28	Mängel im Prüfungsverfahren	22
§ 29	Bewertung von Prüfungen	22
§ 30	Mitteilung der Prüfungsergebnisse	24
§ 31	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	24
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	24
§ 33	Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums	25
§ 34	Berechnung der Gesamtnote	26
§ 35	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records	27
§ 36	Endgültiges Nichtbestehen des Studiums	28
§ 37	Einsicht in die Prüfungsakten	28
§ 38	Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades	28
§ 39	Wechsel des Studienfaches	29

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 40	Inkrafttreten	29
§ 41	Übergangsregelungen	29

4. Teil: Sonderregelungen für Studiengänge aus einer Kombination von jeweils zwei Studienfächern im Hinblick auf die Geltung der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (FSBs des einen Studienfachs auf der Grundlage der ASPO 2007 und FSBs des anderen Studienfachs auf der Grundlage der ASPO 2009)

§ 42	Geltungsbereich
§ 43	Anrechnung

- § 44 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, weitere Kontrollprüfung
- § 45 Abschlusskolloquium bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit
- § 46 Schlüsselqualifikationen in den Bachelorstudiengängen, Gesamtnotenberechnung
- § 47 Gesamtnoten
- § 48 Zuständigkeit für die Unterschrift der Zeugnisse sowie der Urkunden

Anlage: Wesentliche Elemente von Modulen und Teilmodulen

Präambel

¹Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) sieht sich wissenschaftlicher Lehre und Forschung auf international höchstem Niveau verpflichtet. ²Auf diesem Grundsatz basieren die hier beschriebenen Rahmenbedingungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die weiteren Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der JMU (ASPO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der JMU abgehaltenen Studiengänge und Prüfungen in Bachelor- und Master-Studiengängen gelten.

(2) ¹Die fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studienfächer (FSB) regeln den Studienverlauf, sowie die studienfachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen. ²Sie müssen insbesondere regeln:

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
2. Auflistung der zu belegenden Module (Studienfachbeschreibung),
3. Gegenstände der Prüfungen und die Anforderungen in den Prüfungen,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
5. die Regeltermine für die Abschlussprüfung sowie für studienbegleitende Prüfungen
6. die Anzahl der Studiensemester, nach der die Abschlussprüfung in der Regel vollständig abgelegt sein kann (Regelstudienzeit) und den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
7. die Form der Prüfungen,
8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die mündlichen Prüfungen,
9. die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
10. die Wiederholung der Prüfungen,
11. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad.

³Weitere Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Zweck der Prüfungen, Ziel des Studiums

(1) ¹Durch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) wird festgestellt, ob die Studierenden über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügen und für das Studium geeignet sind.

(2) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach bzw. (bei Studienfachkombinationen) in den jeweiligen Studienfächern. ²Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachge-

biets beherrschen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben haben und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach oder in den jeweiligen Studienfächern bei Studienfachkombinationen. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, ob sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob sie die Fähigkeiten besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

§ 3 Abschlussgrade

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird ein akademischer Grad verliehen, welcher in den FSB festgelegt wird.

(2) ¹In fächerübergreifenden Bachelor- oder Master-Studiengängen richtet sich der zu verleihende akademische Grad nach den FSB des Studienfachs, in welchem die Abschlussarbeit gefertigt wird. ²Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit im Sinne von § 23 Abs. 2 die Studienfachverantwortlichen und die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ³Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Studienfach und nicht fächerübergreifend gefertigt werden.

(3) ¹Diplom, Master und Magister der JMU sind gleichwertige wissenschaftliche Abschlüsse und berechtigen, wie in der Regel auch Staatsexamensabschlüsse, grundsätzlich zur Promotion in den entsprechenden Promotionsstudiengängen der JMU in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die jeweilige Promotionsordnung.

(4) ¹Nach einem konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang wird im Diploma Supplement gegebenenfalls die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Diplom- oder Magister-Studiengang bestätigt.

(5) ¹Auf Grund eines Einzelfall-Vergleichs der Studieninhalte und Studienleistungen von Bachelor-Abschlüssen mit den Anforderungen der bisher bestehenden Diplom- und Magister-Studiengänge durch die zuständigen Prüfungsausschüsse kann insbesondere für Abschlüsse eines vierjährigen Bachelor-Studiums die Äquivalenz zu den entsprechenden Diplom- und Magister-Abschlüssen bescheinigt werden.

(6) ¹Nach Bachelor-Abschlüssen kann ein direkter Übergang in strukturierte Promotionsstudiengänge nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung erfolgen. ²Hierbei ist sicherzustellen, dass im Rahmen des ersten Abschnitts des Graduiertenstudiums alle Veranstaltungen erfolgreich besucht werden, die für eine selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung des Promotionsthemas und für weitere selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Promotionsfach erforderlich sind.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung der JMU berät in allgemeinen Studienangelegenheiten. ²Sie sollte insbesondere

- vor dem Studienbeginn,
- bei einem geplanten Wechsel des Studienfaches,
- bei einem geplanten Wechsel an die JMU,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Mehrfachstudiengängen oder
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums

in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät durchgeführt, welcher der Bachelor- oder Master-Studiengang zugeordnet ist. ²Den Studierenden wird empfohlen, die Fachstudienberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- in Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Mehrfachstudiengängen,
- bei Nichterreichen der zu bestimmten Fachsemestern vorgesehenen ECTS-Punkte-Summen,
- im Fall eines Studienfachwechsels oder
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt

in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor- bzw. Master-Studium

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor- oder Master-Studium an der JMU ist die Hochschulreife im Sinne des Art. 43, die besondere Qualifikation im Sinne des Art. 44 oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK, geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009, GVBI S. 256); der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBI S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. ²Weitere Voraussetzung ist, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das betreffende Studienfach oder die betreffende Studienfachkombination in den jeweiligen Ausprägungen an der JMU oder einer anderen Hochschule noch nicht endgültig nicht bestanden hat. ³Dabei ist die Immatrikulation zur Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule bereits begonnenen Studiums im betreffenden Studienfach oder in der betreffenden Studienfachkombination an der JMU auch zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, indem er oder sie die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an seiner oder ihrer bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. ⁴Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das betreffende Studienfach oder die betreffende Studienfachkombination in den jeweiligen Ausprägungen an der JMU oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(2) ¹Im Übrigen bestehen für ein Bachelor-Studium keine weiteren Zugangsvoraussetzungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes, insbesondere das Erfordernis des Bestehens eines Eignungsfeststellungsverfahrens, geregelt ist.

(3) ¹Für den Zugang zu einem Master-Studium ist weiterhin der Erwerb eines entsprechenden überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses im jeweiligen Studienfach (Fachnote ist maßgeblich) oder in einem verwandten Studiengang Voraussetzung. ²In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ³Ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangt werden bzw. der Bewerber oder die Bewerberin wird nicht zum Master-Studium zugelassen. ⁴Kumulativ oder alternativ zum Erfordernis eines überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses kann in den FSB das Bestehen eines Eignungsverfahrens als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden, wobei dann eine in den jeweiligen Fakultäten zu bildende Eignungskommission auch über die Gleichwertigkeit der Bachelor-Abschlüsse entscheidet.

(4) ¹Die Einzelheiten von Zulassungsverfahren werden in den FSB geregelt. ²Für die Durchführung solcher Verfahren ist die jeweilige Fakultät zuständig. ³Ein an der JMU bestandenes Eignungsfeststellungs- oder Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des entsprechenden

Bachelor- oder Master-Studiums an der JMU innerhalb eines Jahres. ⁴Ein an der JMU nicht bestandenenes Eignungsfeststellungs- oder Eignungsverfahren kann dort in diesem Fach nur einmal wiederholt werden. ⁵Bewerber bzw. Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, welche von einer anderen Hochschule an die JMU wechseln möchten, haben kein solches Verfahren an dieser zu durchlaufen. ⁶Sätze 3 bis 5 gelten, soweit in den FSB nichts Anderes geregelt ist.

(5) ¹Für einzelne Studienfächer können Zulassungsbeschränkungen festgesetzt werden. ²Näheres hierzu regeln die jeweiligen Hochschulsatzungen, insbesondere die Zulassungszahlsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) ¹Die Zulassung zu Bachelor- oder Master-Studiengängen, welche das Bestehen eines Eignungsfeststellungs- oder Eignungsverfahrens voraussetzen, ist form- und fristgerecht innerhalb einer Ausschlussfrist direkt bei der jeweils zuständigen Stelle der Fakultät an der JMU zu beantragen, wobei die Ausschlussfrist sowie die zuständige Stelle von den Fakultäten ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht werden. ²Diese Antragspflicht gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen, welche gemäß Abs. 4 Satz 3 oder Satz 5 unbeschadet der FSB grundsätzlich nicht noch einmal ein Eignungsfeststellungs- oder Eignungsverfahren zu durchlaufen haben. ³Die Zulassung zu Studienfächern, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist form- und fristgerecht innerhalb der jeweils geltenden Ausschlussfrist direkt im Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen. ⁴Die entsprechenden Fristen werden ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht. ⁵Die Immatrikulation für die sonstigen Studiengänge erfolgt zu den üblichen Einschreibenzeiten im Referat für Studienangelegenheiten.

§ 6 Studienbeginn

¹Das Studium beginnt in einem Bachelor-Studiengang in der Regel im Wintersemester, in einem Master-Studiengang sowohl im Winter- als auch im Sommersemester, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen. ³Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines oder zweier Semester absolviert werden kann. ⁴In begründeten Ausnahmefällen dürfen Module auch einen Zeitraum von mehr als zwei Semester umfassen.

(2) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung (Teilmodulprüfung) statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Für ein Modul können in begründeten Ausnahmefällen auch mehrere Teilmodulprüfungen mit zugeordneten ECTS-Punkten festgelegt werden. ³Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ⁴Prüfungs- und Studienleistungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form erhoben werden. ⁵Teilmodule können innerhalb eines Moduls verpflichtend oder Wahlpflicht sein und ihr Belegen kann vom vorherigen erfolgreichen Absolvieren anderer Teilmodule oder Module abhängig gemacht werden.

(3) ¹Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der veranstaltenden Fakultät geregelt. ²In allen Fakultäten sind dabei Beschreibungen zu verwenden, welche den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz Rechnung tragen. ²Wesentliche Elemente dieser Beschreibungen sind in der Anlage aufgeführt.

(4) ¹Während der Lehrveranstaltungen können Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Zwischenklausuren oder andere Leistungen verlangt werden. ²Diese fungieren als Studienvorleistung oder Prüfungsvorleistung für die Prüfung. ³Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, deren Rolle bei der Zulassung zur Prüfung und die Ausgestaltung der Prüfung werden vom Teilmodulverantwortlichen festgelegt und sind zu Veranstaltungsbeginn in geeig-

netter Weise den Studierenden bekannt zu geben und zu dokumentieren.

(5) ¹Die Verwaltung der Prüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen der ASPO, FSB, SFB oder Modulbeschreibungen werden durch die veranstaltende Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

(6) ¹Der Veröffentlichungstermin für die Modulbeschreibungen ist der jeweilige Semesterbeginn. ²Veröffentlichte Beschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

§ 8 ECTS

¹Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module und die Teilmodule gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten versehen, wobei die ECTS-Punkte für die Module nur vergeben werden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilmodulen komplett bestanden worden sind. ²Mit den ECTS-Punkten wird das für das Modul bzw. das Teilmodul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder workload) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul bzw. Teilmodul definierenden Lernergebnisse zu erzielen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von ca. 30 Stunden eines durchschnittlichen Studierenden. ⁵Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte vorzusehen.

§ 9 Gliederung des Studiums

(1) ¹Für jedes Studienfach wird in den FSB in Form einer obligatorischen Studienfachbeschreibung (SFB) geregelt, welche Module angeboten werden. ²Deren Auflistung in der SFB wird in Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Abschlussarbeit, sowie lediglich im Bachelor-Studium in den Bereich der weiteren Kompetenzen (Schlüsselqualifikationsbereich) gegliedert. ³Neben der Zuordnung der Module zu diesen Bereichen ist in den SFB ferner anzugeben:

- für jedes Modul die Bezeichnung, die Kurzbezeichnung, der Gesamtarbeitsaufwand in ECTS-Punkten, die Dauer in Semestern sowie die zugeordneten Teilmodule mit ihrem Verpflichtungsgrad,
- Anzahl und Art der Lehrveranstaltungen,
- Art, Umfangsbereich und Bewertungsart (numerisch benotet oder unbenotet) der Prüfungen in einem Modul.

⁴Sollen in die SFB Module aufgenommen werden, die nicht von einer der das Studienfach anbietenden Fakultäten stammen, so ist vor Aufnahme das Einverständnis der anbietenden Fakultät einzuholen. ⁵Satzungsrelevante Elemente der Modulbeschreibungen sind in die SFB und damit in die FSB aufzunehmen.

(2) ¹Module müssen immer ganzzahlige ECTS-Punkte aufweisen. ²Einsemestrige Module sollen mindestens 3 ECTS-Punkte umfassen, im Schlüsselqualifikationsbereich auch 1 ECTS-Punkt. ²In begründeten Fällen können die FSB weitere einsemestrige Module mit 1 oder 2 ECTS-Punkten vorsehen.

(3) ¹Für die Abschlussarbeit sind in einem Bachelor-Studiengang in der Regel 10 ECTS-Punkte, in einem Master-Studiengang 30 ECTS-Punkte festzulegen. ²Sie besteht grundsätzlich aus einer schriftlichen Arbeit („Thesis“). ³Zusätzlich kann im Modul „Abschlussarbeit“ ein mit ECTS-Punkten bewertetes Abschlusskolloquium sowohl im Bachelor-Studium wie im Master-Studium enthalten sein.

(4) ¹Die Module im Schlüsselqualifikationsbereich sollen im Bachelor-Studium weitere Kompetenzen im Gesamtvolumen von 20 ECTS vermitteln. ²Hierzu gehören methodische, soziale, kommunikative Kompetenzen aus dem Umfeld des Fachs ebenso wie Grundlagen aus anderen Fächern der Geistes-, Gesellschafts- und Naturwissenschaften. ³Dieser Bereich ist in fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen zu unterteilen, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der der allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll. ⁴Im Falle eines von der Universität Würzburg angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen stehen dessen Module den Studierenden in allen Studienfächern, in denen allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden müssen, auch über eine eventuelle Aufzählung einzelner Module in den jeweiligen FSB hinaus zur Verfügung, soweit nicht bestimmte Module von der anbietenden Einrichtung für Studierende dieser Einrichtung (Institut, Fakultät) oder für Studierende bestimmter Studienfächer explizit ausgeschlossen wurden. ⁵Eine solche Ausschlussmöglichkeit besteht in der Regel für Module aus Studienfächern, die speziell für Hörer anderer Studienfächer konzipiert wurden. ⁶Sie wird in der Modulliste der ergänzenden Bestimmungen eines solchen Schlüsselqualifikationspools dokumentiert. ⁷In den FSB der jeweiligen Studienfächer kann die Absolvierung bestimmter Module aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Angebot empfohlen werden. ⁸Im Fall des Angebots von allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Rahmen eines Pools nach Satz 4 ist Abs. 1 Satz 4 nicht zu beachten. ⁹Allgemeine Schlüsselqualifikationen werden in der Regel als unbenotete Prüfungsleistungen nachgewiesen.

§ 10 Studiendauer, Fächerkombinationen

(1) ¹Die Regelstudienzeit konsekutiver Bachelor- und Master-Studiengänge ist auf zehn Semester festgelegt, in denen insgesamt 300 ECTS Punkte erworben werden. ²Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge beträgt grundsätzlich sechs Semester bei 180 ECTS-Punkten. ³In begründeten Ausnahmefällen können achtsemestrige Bachelor-Studiengänge bei 240 ECTS-Punkten vorgesehen werden. ⁴Ein paralleles Angebot von sechs- und achtsemestrigen Bachelor-Studiengängen ist in diesen Ausnahmefällen möglich.

(2) ¹Für das Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern kommen folgende Kombinationen von Studienfächern in Betracht:

- a) ²Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten, wovon 10 ECTS-Punkte die Abschlussarbeit und 20 ECTS-Punkte auf den Schlüsselqualifikationsbereich entfallen. ³Der Pflichtbereich muss mindestens 60, der Wahlpflichtbereich darf höchstens 90 ECTS-Punkte umfassen. ⁴Die FSB können für die Abschlussarbeit abweichende Punktzahlen von 6 bis 12 Punkten vorsehen mit einer entsprechenden Anpassung der Punktezahlen in den anderen Bereichen.
- b) ⁵Kombination von zwei gleichberechtigten Hauptfächern mit je 85 ECTS-Punkten zuzüglich der Abschlussarbeit mit 10 ECTS-Punkten, wobei in jedem Hauptfach 10 ECTS-Punkte auf den Schlüsselqualifikationsbereich, 60 ECTS-Punkte auf den Pflichtbereich und 15 ECTS-Punkte auf den Wahlpflichtbereich entfallen.
- c) ⁶Kombination von einem Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten mit einem Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten, wobei im Hauptfach von den 120 ECTS-Punkten 10 auf die Abschlussarbeit, 20 auf den Schlüsselqualifikationsbereich, mindestens 60 ECTS-Punkte auf den Pflichtbereich und höchstens 30 ECTS-Punkte auf den Wahlpflichtbereich entfallen, während das Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten im Pflichtbereich mindestens 30 ECTS-Punkte umfasst und der Rest auf den Wahlpflichtbereich entfällt.

(3) ¹Bachelor-Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und 240 ECTS-Punkten können als Ein-Fach- oder als Zwei-Fächer-Studiengänge angeboten werden. ²Hierbei ist sicherzustellen, dass die Aufnahmekapazität der Studiengänge gegenüber der Aufnahmekapazität in den bisherigen grundständigen Studiengängen (Magister, Diplom, u.ä.) erhalten bleibt. ³Für diese Studiengänge ist die Dauer eines konsekutiven Masterstudiums auf zwei Semester beschränkt. ⁴Die zulässigen ECTS-Punktaufteilungen regelt eine Ergänzung des Strukturkonzepts.

(4) ¹Für das Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kommen folgende Kombinationen von Studienfächern in Betracht:

- a) Ein-Fach-Studium mit 120 ECTS-Punkten unter Einbeziehung der Abschlussarbeit mit 30 ECTS-Punkten,
- b) Kombination von zwei gleichberechtigten Hauptfächern mit je 45 ECTS-Punkten, zuzüglich der Abschlussarbeit mit 30 Punkten.

(5) ¹Bei der Kombination von zwei Studienfächern herrscht in Bachelor- und Master-Studiengängen im Rahmen des Studienangebots und der vom jeweiligen Fach angebotenen Ausgestaltungen grundsätzlich freie Studienfachwahl, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung in Bezug auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. ²Die Studienberatungen geben Hinweise zu überschneidungsfreien Kombinationsmöglichkeiten. ³Ein Anspruch auf ein überschneidungsfreies Studium besteht nicht. ⁴Bei Zwei-Fächer-Studiengängen kann für eine spezielle Zwei-Fächer-Kombination eine charakterisierende Namensgebung verwendet werden, falls dies von den beiden beteiligten Fächern gewünscht und in den FSB einheitlich geregelt wird.

(6) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in den FSB festgelegt werden kann. ⁴Bei der individuellen Studienplanung bieten die speziell zuständigen Fachstudienberater der Studienfächer bzw. die jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden und Studienfachverantwortlichen Hilfe.

§ 11 Lehrformen

(1) ¹Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in der FSB vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit deren Lehrformen vermittelt. ²An der JMU können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden:

- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- Kolloquien (K),
- Praktika (P),
- Exkursionen (E),
- Projektarbeiten (PA),
- betreute Tutorien (T) und
- weitere Lehr- bzw. Lernformen.

²Die dargestellten Lehrformen können nach Maßgabe der Teilmodulbeschreibungen den Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich multimedial statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen „klassischer“ Lehrform und Einsatz multimedialer Mittel) vorsehen. ³Im Übrigen können im Rahmen des Studiums auch Module der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) von den Studierenden eingebracht werden, sofern diese tatsächlich angeboten werden und deren Verwendung vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt wird.

(2) ¹Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in dem vom Studienfachverantwortlichen festgelegten Zeitraum mittels der eingesetzten elektronischen Verfahren anzumelden (sog. Belegen der Lehrveranstaltung). ²Im Falle des Unterlassens der Anmeldung ist eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht möglich.

(3) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen und Teilmodulen zugeordnet. ²Dasselbe Teilmodul kann von den Studierenden in einem Studiengang nur einmal eingebracht werden. ³Module und Teilmodule, die bereits in einen Bachelor-Studiengang eingebracht worden sind, können im Master-Studiengang nicht mehr gewählt werden.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass ein Modul im Wahlpflichtbereich oder eines seiner Teilmodule innerhalb einer Studienrichtung oder eines Schwerpunktes in einem Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Gleiches gilt, wenn der JMU für die Lehrveranstaltung kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ³Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunktes oder der Studienrichtung muss gewährleistet sein.

(5) ¹Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs kann unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. ²Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in den FSB oder Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) ¹In den FSB kann gefordert werden, dass der individuelle Studienverlaufsplan von einem beauftragten Mentor oder einer beauftragten Mentorin unter Beteiligung des Prüfungsausschusses genehmigt werden muss. ²Die Aufgaben der Mentoren sind in den FSB zu regeln.

§ 12 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen insgesamt 180 (bei Studiengängen mit sechs Semestern Regelstudienzeit) bzw. 240 ECTS-Punkte (bei Studiengängen mit acht Semestern Regelstudienzeit) aus einem bzw. im Falle einer Studienfachkombination aus den beteiligten Studienfächern erworben werden, wobei die Ausgestaltung der Bereiche des jeweiligen Studienfachs bzw. der jeweiligen Studienfächer einzuhalten ist.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss eines Master-Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte (konsekutiv bei einem vorherigen Bachelor-Studiengang mit 180 ECTS) bzw. 60 ECTS-Punkte (konsekutiv bei einem vorherigen Bachelor-Studiengang mit 240 ECTS-Punkten) aus einem bzw. im Falle einer Studienfachkombination aus beiden Studienfächern erworben werden, wobei die Ausgestaltung der Bereiche des jeweiligen Studienfachs bzw. der jeweiligen Studienfächer einzuhalten ist.

(3) ¹Die 180 bzw. 240 ECTS-Punkte in einem Bachelor-Studiengang sollen unter Beachtung des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit, d.h., bis zum Ende des sechsten bzw. achten Fachsemesters erworben werden. ²Die 120 bzw. 60 ECTS-Punkte in einem Master-Studiengang sollen unter Beachtung des Abs. 2 innerhalb der Regelstudienzeit, d.h. bis zum Ende des vierten bzw. des zweiten Fachsemesters erworben werden. ³Hat der Prüfling die entsprechende Punktzahl nicht innerhalb zweier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor- bzw. Master-Studium in der jeweiligen Studienfachkombination als erstmals nicht bestanden. ⁴Hat der Prüfling auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor- bzw. Master-Studium in der jeweiligen Studienfachkombination als endgültig nicht bestanden. ⁵Dabei ist unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 7 bei jeweils geringfügigem zeitlichem Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ⁶Die Kontrolle des Erreichens der 180 oder 240 ECTS-Punkte im Bachelor-Studium bzw. der 120 oder 60 ECTS-Punkte im Master-Studium, insbesondere das Erreichen der für die jeweiligen Bereiche des Studienfachs bzw. der beiden Studienfächer (bei Studienfachkombinationen) vorgesehenen ECTS-Punktezahlen wird vom Prüfungsamt durchgeführt. ⁷Hat ein Studierender oder eine Studierende in einem Bachelor- bzw. Master-Studiengang vor Ende der Regelstudienzeit die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so kann er/sie beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Ausstellung des Zeugnisses, der Bachelor- oder Master-Urkunde und der sonstigen Unterlagen beantragen. ⁸Hat er/sie diese Bedingungen am Ende der Regelstudienzeit oder eines höheren Semesters erfüllt, so werden ihm/ihr das Zeugnis, die Bachelor- oder Master-Urkunde und die sonstigen Unterlagen automatisch ausgestellt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) für den Bachelor-Studiengang nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung erfolgt — sofern in den FSB nichts Anderes geregelt wird — dadurch, dass der Prüfling am Ende des zweiten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des jeweiligen Studienfachs erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachweisen muss (bei Studienfachkombinationen jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte). ²Dabei ist bei jeweils geringfügigem zeitlichem Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des jeweiligen Studienfachs (bei Studienfachkombinationen jeweils 7 ECTS-Punkte) erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Satz 2 gilt entsprechend. ⁵In den FSB können diese ECTS-Punkt-Grenzen modifiziert werden und es kann festgelegt werden in welchen Modulen die GOP-relevanten ECTS-Punkte erworben werden müssen. ⁶Wird auch die Vorgabe nach Satz 3 nicht erreicht, ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studienfachs bzw. der Studienfächer in der jeweiligen Ausprägung führt. ⁷Sätze 1 bis 5 gelten, soweit in den FSB nichts Abweichendes im Rahmen der Vorgaben des Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG geregelt ist. ⁸Im Falle des Wechsels eines Studienfachs innerhalb einer Studienfachkombination oder im Falle eines Studiengangwechsels stehen den Studierenden für das neu gewählte Fach oder für den neu gewählten Studiengang ab dem Zeitpunkt des vorgenommenen Wechsels jeweils zwei Semester für die Erstablegung sowie ein weiteres Semester für die Wiederholungsprüfung jeweils der GOP gemäß den nach Sätzen 1 bis 7 festgelegten Regelungen zur Verfügung. ⁹Entsprechendes gilt für Studierende, die von einer anderen Hochschule an die JMU zur Fortsetzung ihres bereits begonnenen Studiums in dem jeweiligen Studienfach wechseln.

(5) ¹In den FSB des jeweiligen Studienfachs können weitere Grenzen, welche das Erreichen bestimmter ECTS-Punkte und/oder das Bestehen bestimmter Module oder Teilmodule gegen Ende bestimmter Fachsemester vorsehen, festgelegt werden (Kontrollprüfungen).

(6) ¹Überschreitet ein Prüfling aus wichtigem Grund eine der Fristen aus Abs. 3 bis 5 oder kann er aus wichtigem Grund Pflichtmodule innerhalb der vorgesehenen Semestergrenzen (gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 Sätze 5 bis 7) nicht erfolgreich ablegen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Insbesondere wegen der im Verhältnis zur Regelstudienzeit bzw. zu den Regelprüfungsterminen bestehenden Gewährung von weiteren Fachsemestern gemäß Abs. 3 bis 5 stellt die Krankheit lediglich zu den jeweiligen Prüfungsterminen unbeschadet der Regelung des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 keinen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. ³Die Regelung des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes gemäß Satz 2 gilt nicht für die Krankheit bei der GOP sowie in den Fällen, in denen das Nichterscheinen zur Prüfung wegen Krankheit im jeweils nach den Abs. 3 bis 5 maßgeblichen Semester zu einem erstmaligen oder endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung führen würde. ⁴In den Ausnahmefällen des Satzes 3 hat der oder die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachzuweisen. ⁵Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung kann unverzüglich von dem oder der Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester beantragt werden. ⁶Der wichtige Grund im Sinne der Sätze 1 und 3 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. in Studienfachkombinationen den zuständigen Prüfungsausschüssen unverzüglich mitzuteilen. ⁷In Studienfachkombinationen entscheidet jeder Prüfungsausschuss jeweils über sein Studienfach. ⁸Für die Prüfung der Verlängerung der Grenzen gemäß Abs. 3 bis 6 ist der Prüfungsausschuss zuständig, in welchem die Abschlussarbeit gefertigt wird. ⁹Ist diese fächerübergreifend, ist der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Prüfungsausschuss zuständig. ¹⁰Sollte der Prüfling noch kein Thema für die Anschlussarbeit gewählt haben, müssen beide Prüfungsausschüsse einer Verlängerung zustimmen. ¹¹Ist dies nicht der Fall, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

(7) ¹Soweit eine bestimmte Prüfung im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen ist, wird die Wie-

derholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ²Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung ist die Regelung des § 25 Abs. 2 zu beachten.

§ 13 Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird für das jeweilige Studienfach ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Dieser hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist. ⁴Im Übrigen ist die Bildung von fächerübergreifenden Prüfungsausschüssen zulässig, wobei dies in den FSB aller betroffenen Studienfächer einheitlich zu regeln ist. ⁵Kommt eine einheitliche Regelung im Sinne von Satz 4 nicht zustande, ist die Bildung von fächerübergreifenden Prüfungsausschüssen nicht möglich, so dass für das jeweilige Studienfach ein separater Prüfungsausschuss zu wählen ist. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Prüfungsausschussvorsitzenden oder eine Prüfungsausschussvorsitzende und seinen oder ihren Vertreter oder Vertreterin.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insbesondere der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, der das jeweilige Studienfach angehört, gewählt. ²Im Falle von Studienfächern, welche fakultätsübergreifend unter der Verantwortung von mehr als einer Fakultät angeboten werden, wird der fächerübergreifende Prüfungsausschuss aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten besetzt. ³Dabei erfolgt die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die betreffenden Fakultätsräte. ⁴In diesem Fall wird der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses abweichend von Satz 1 von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁶Die Wiederwahl ist möglich. ⁷Ändert sich die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, so kann dieser neu gewählt werden. ⁸Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ⁹Der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sollen jeweils Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. ¹⁰Die Professoren oder Professorinnen sollen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ¹¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist gleichzeitig Studienfachverantwortlicher bzw. Studienfachverantwortliche. ²Die Studienfachverantwortlichen wirken in Zusammenarbeit mit den Studiendekanen oder Studiendekaninnen darauf hin, dass das Lehrangebot der Studien- und Prüfungsordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden. ³Außerdem sind sie insbesondere für die Koordinierung und Zusammenstellung der einzelnen Studienfachkombinationen mit anderen Studienfächern verantwortlich. ⁴Daneben haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die für das jeweilige Studienfach aus anderen Fakultäten wählbaren Module von diesen auch tatsächlich angeboten werden. ⁵Sie dokumentieren ferner semesterweise die Modulbeschreibungen und die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen. ⁶Bei diesen Aufgaben können sie sich der Unterstützung jeweils weiterer Personen sowie der Zentralverwaltung bedienen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Studiendekanen oder den Studiendekaninnen, den am Studiengang beteiligten Fakultäten und der Abteilung Studium und Lehre der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Prüfungen in den nach dieser Ordnung bzw. nach den fachspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der zu erbringenden Prüfungen als auch über die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu informiert werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität oder die Präsidentin der Universität, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie der Hochschulleitung über die Entwicklung des Studiengangs. ²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung sowie der FSB.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

§ 14 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ⁵In geeigneten Fällen soll ein Mitglied des Prüfungsamtes hinzugezogen werden. ⁶Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren, auch elektronisch, in Betracht. ⁷Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ¹⁰Eine Ausfertigung des Protokolls bzw. des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen. ²Der oder die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(3) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen und eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 15 Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in Studienfachkombinationen

¹In fächerübergreifenden Bachelor- oder Master-Studiengängen ist für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im jeweiligen Studienfach der jeweils nach § 13 gewählte Prüfungsausschuss zuständig. ²Für den Fall einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit wird auf die Regelung des § 3 Abs. 5 verwiesen. ³Soweit nach den Vorschriften dieser Ordnung keine

spezielle Regelung getroffen wird, haben im Übrigen die beiden Prüfungsausschüsse bei fächerübergreifenden Fragen zu versuchen, eine einheitliche Lösung herbeizuführen. ⁴Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, ist durch die beiden Studiendekane zu vermitteln. ⁵Im Falle des Scheiterns dieser Vermittlung gilt die fächerübergreifende Frage als abgewiesen.

§ 16 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Teilmodulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozenten oder Dozentinnen die Prüfungen selbst ab. ³Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, zur Abnahme der Prüfungen bestellt werden. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ⁷Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahren erhalten. ⁸Über Ausnahmen von dieser Geltungsdauer entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zum benannten Prüfer oder der benannten Prüferin ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzern oder sachkundigen Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die eine einschlägige Abschlussprüfung an einer Hochschule bestanden haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Insbesondere können Prüfer und Prüferinnen aus besonderen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer und Prüferinnen ersetzt werden.

(4) ¹Die Teilmodulverantwortlichen sorgen dafür, dass den Prüflingen bei einem Abweichen von der Regel des Abs. 1 Satz 2 die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe erfolgt durch direkte Bekanntgabe, Aushang oder geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat Aushänge sowie ggf. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

§ 17 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) ¹Module welche an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. ³Dies gilt auch für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Fernstudium oder im Rahmen von Veranstaltungen der virtuellen Hochschule Bayern erworben wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dem Studierenden wird bei einem Auslandsaufenthalt empfohlen, die Anrechenbarkeit von dort erworbenen Leistungen im Voraus zu klären.

(3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der JMU im Wesentli-

chen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(4) ¹In der Regel werden Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis maximal der Hälfte der für das Bestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung erforderlichen ECTS-Punkte vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet, sofern in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Ein Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienseesters an der JMU (gegebenenfalls in einem neuen Studiengang) beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(6) ¹Im Transcript of Records nach § 35 werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records wird ausgewiesen.

(7) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 29 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_d - N_{max}}{N_{min} - N_{max}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet. ²Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die in § 29 Abs. 1 und 2 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Ist eine Umrechnung nach Abs. 7 nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.

(9) ¹Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Module bzw. Teilmodule, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern für gutgeschriebene ECTS-Punkte entscheiden die Prüfungsausschüsse. ³Im Regelfall und falls bei einem Zwei-Fächer-Studiengang zwischen den beiden beteiligten Prüfungsausschüssen keine Einigung zustande kommt wird pro abgeschlossene 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Mit der Immatrikulation in einen Studiengang an der JMU ist der oder die Studierende grundsätzlich berechtigt, sich zu Prüfungen des jeweiligen Studienganges anzumelden, es sei denn, die Zulassung ist nach Abs. 2 zu versagen. ²Beurlaubte Studierende können vorbehaltlich der Regelung in § 25 nicht an erstmalig abzulegenden Prüfungen teilnehmen.

(2) ¹Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in der FSB festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder die hierfür vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt sind, oder
2. der oder die Studierende
 - bei einem Bachelor-Studiengang die GOP, eine Kontrollprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang oder
 - die Abschlussprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 19 Anmeldung zu Prüfungen, Belegung von Modulen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge bzw. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(2) ¹Zu jeder Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die für diesen Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiell-rechtliche Ausschlussfristen. ⁴Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu Prüfungen in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁵Wird die Zulassung zu einer Prüfung vom Erwerb von Studienleistungen oder weiteren Anmeldevoraussetzungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen (vgl. §11 Abs. 2) durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ⁶Stellt der Modulverantwortliche anschließend fest, dass die geforderten Studienleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ⁷Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁸Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁹Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. ²Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

§ 20 Art und Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹Prüfungen können in mündlicher, schriftlicher, praktischer oder sonstiger Form abgehalten werden. ²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) ¹Die Termine der Prüfungen aus den einzelnen Fächern mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden und die Prüfungsorte sind mindestens 21 Tage vor dem jeweils fälligen Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt zugeben; dabei sind die Prüfungstermine nach Möglichkeit familiengerecht festzusetzen. ²Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, Prüfungstermins oder Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekannt zu geben.

(3) ¹Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern dies in den Modulbeschreibungen vermerkt ist.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden oder einer Prüferin und einem fachkundigen Beisitzer oder einer fachkundigen Beisitzerin durchzuführen. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer und/oder Beisitzerinnen sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden von dem oder der Prüfenden, bei mehreren Prüfenden von allen bewertet. ³Die Noten mehrerer Prüfender werden gemäß § 23 Abs. 11 gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst. ⁴Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar in Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Mündliche Einzelprüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. ²Mündliche Gruppenprüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Studierenden dauern. ³Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll in der Modulbeschreibung angegeben werden. ⁵§ 22 Abs. 2, 5 sowie Abs. 8 gelten entsprechend.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von einer fachkundigen Person in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer oder von der Prüferin zu unterzeichnen.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer und/oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Prüflings werden Zuhörer und/oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfende kann Studierende desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und /oder Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

§ 22 Schriftliche und praktische Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen (insbesondere, Projektberichte, Forschungsberichte, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Protokolle, Essays, Rezensionen, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Poster und Arbeitsberichte).

(2) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Prüfung, so können sie die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen vermerkt werden.

(3) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach Abs. 2 Satz 2 und § 27.

(4) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende; sie werden rechtzeitig mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ²Die Mitteilung erfolgt durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch einen Prüfenden oder eine Prüfende zu bewerten. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, es sei denn es steht kein geeigneter zweiter Prüfer oder keine geeignete zweite Prüferin zur Verfügung oder wenn die Hinzuziehung zu einer unverhältnismäßig langen Verzögerung der Korrektur führen würde. ³Die Noten mehrerer Prüfender werden gemäß § 23 Abs. 11 gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst. ⁴Das Prüfungsergebnis ist in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben.

(6) ¹Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. ²Für Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten kann eine Prüfungsdauer von 300 Minuten vorgesehen werden. ³Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung soll in der Modulbeschreibung angegeben werden. ⁴Schriftliche Prüfungen können in Teilprüfungen abgehalten werden.

(7) ¹In praktischen Prüfungen haben die Studierenden nach Maßgabe der FSB praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Techniken nachzuweisen. ²Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) ¹Schriftliche Prüfungen können teilweise oder insgesamt in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²In diesem Fall sind in den FSB Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden bei der Aufgabenerstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe zu treffen.

(9) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(10) ¹Sind für eine schriftliche Prüfung mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist kenntlich zu machen. ⁴Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn an Stelle von Themen Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden.

(11) ¹Für den Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ³Am Ende der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde mit der Folge der Verleihung eines akademischen Grades vorgelegt hat. ⁴Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 Abschlussarbeit: Bachelor- oder Master-Arbeit

(1) ¹Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Master-Arbeit) ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienfaches bzw. mehrerer Studienfächer (bei fächerübergreifenden Abschlussarbeiten) in der jeweiligen Vertiefungsrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und schriftlich zu dokumentieren.

(2) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem Studienfach oder fächerübergreifend aus beiden gleichgewichtigen Studienfächern gewählt werden. ²In letzterem Falle sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sowie des § 15 zu beachten. ³Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem Studienfach ausgegeben werden, welches der Prüfling in der Kombination von mindestens 75 ECTS-Punkten als Hauptfach gewählt hat.

(3) ¹Die Abschlussarbeit kann von jedem oder jeder nach der jeweils geltenden Hochschulprüfungsverordnung berechtigten Prüfenden der JMU ausgegeben und betreut werden sofern dieser oder diese Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten ist. ²Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Prüfenden oder einer Prüfenden der JMU betreut wird. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin, bei fächerübergreifenden Themen mit beiden Betreuern zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) ¹Findet der Prüfling keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses dafür gesorgt, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält. ²Entsprechendes gilt bei fächerübergreifenden Themen der Abschlussarbeit für den Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses der beteiligten Studienfächer unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 sowie des § 15.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel acht Wochen (bei einer Vergabe von 10 ECTS-Punkten), die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit in der Regel sechs Monate (bei Vergabe von 30 ECTS-Punkten) jeweils ab Zuteilung des Themas. ²Bei Abweichungen hiervon beispielsweise in Zusammenhang mit Elitestudiengängen können auch höhere ECTS-Punktezahlen und entsprechend längere Bearbeitungszeiten vorgesehen werden. ³Auf Antrag des Prüflings kann der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin in begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen (bei Bachelor-Arbeiten) bzw. zwei Monaten (bei Master-Arbeiten) verlängern, wobei der Antrag auf Verlängerung unverzüglich nach Eintritt des vom Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist.

(6) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist dies nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) ¹Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Ablieferung der Arbeit ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ³Über Fristverlängerungen aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Abschlussarbeit darf nicht mit einer vom Prüfling früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit (hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation), deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades gewesen war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. ²Ist dies der Fall, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden, da eine Anrechnung nicht in Betracht kommt. ³§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern in der Modulbeschreibung nicht auch die Vorlage in englischer oder einer anderen Sprache erlaubt wird und die fachkundige Bewertung nach Abs. 10 gewährleistet ist. ²Im Falle der Abfassung in einer anderen Sprache als deutsch muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Details werden in der Modulbeschreibung geregelt.

(10) ¹Die Abschlussarbeit muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. ²Die schriftliche Ausfertigung muss gebunden sein und in zweifacher Ausführung abgegeben werden. ³In den FSB kann die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung eröffnet und geregelt werden. ⁴Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁵Am Ende der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. ⁶Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden.

(11) ¹Die Abschlussarbeit in Bachelor-Studiengängen ist in der Regel durch den Themensteller oder durch die Themenstellerin der Abschlussarbeit zu bewerten. ²Die Abschlussarbeit in Master-Studiengängen ist in der Regel von zwei Gutachtern und/oder Gutachterinnen zu bewerten, mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss aus einer der den Studiengang anbietenden Fakultäten stammen. ³Abschlussarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sol-

len, sind durch einen zweiten Prüfenden oder einer zweiten Prüfenden zu bewerten. ⁴Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so ist zunächst zu versuchen eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. ⁵Ist dies nicht möglich, so werden die Noten der beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁶Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.

(12) ¹Die Modulbeschreibung kann festlegen, dass die bestandene Abschlussarbeit zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen ist. ²Sollten neben der Abschlussarbeit weitere Prüfungsleistungen erforderlich sein, so errechnet sich die Modulnote als gewichtetes Notenmittel aller im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. ³Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten ECTS-Punkten. ⁴§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung der beteiligten Gutachter und/oder Gutachterinnen gelten die Regelungen von Abs. 11 entsprechend.

§ 24 Organisation von und Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹In der Regel wird ein Prüfungszeitraum kurz vor Beginn oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) ¹Zu Prüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG (in der jeweils geltenden Fassung) an der JMU eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studienfach in der jeweiligen Ausprägung (gesamte ECTS-Punkte) wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder Verwirkung noch nicht verloren hat. ²Etwaige weitere in den FSB aufgeführte Anmeldevoraussetzungen zu Prüfungen bzw. der Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. ³Eine Anmeldung kann auch im Wege eines in den FSB festgelegten Belegverfahrens erfolgen.

(3) ¹Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Modul oder dieselbe Prüfung bereits bestanden hat.

(4) ¹Die Anmeldefrist wird zu jedem Prüfungszeitraum vom Prüfungsausschuss durch Aushang oder durch geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben. ²Die Studierenden haben die Aushänge bzw. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gilt der Prüfling zu den von ihm gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung hat er sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung nach einem bei der Anmeldung beschriebenen Verfahren zu erstellen und aufzubewahren. ³Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann. ⁴Er hat diese Bekanntgabe in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(6) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. ²Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen finden in der gemäß der in den Modulbeschreibungen festgelegten Form innerhalb des von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienfachs gemäß § 24 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation (ohne beurlaubt zu sein) des Prüflings an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum

Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung notwendig. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(3) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist endet ein Jahr nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist.

§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 5, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Prüfungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehenen Fristen des § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 sowie Abs. 5 Sätze 2, 3, 6 und 7 abzulegen. ²Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes zu führen. ³Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Kandidat / die Kandidatin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ³Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. ³Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen, soweit letztere nicht in elektronischer Form geschieht. ⁴In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag zu stellen. ⁵Der Kandidat / die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Transcript of Records entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss hiervon absehen. ³Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 27 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der gemäß § 24 Abs. 6 gesetzten Frist schriftlich beim Prüfungsamt durch eine Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss, insbesondere in elektronischer Form ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Tritt der Prüfling nach dem Ablauf dieser Frist zurück oder versäumt er die Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach dem Beginn der Prüfung durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁴Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 22 Abs. 11 sowie 23 Abs. 9. ⁵Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung der Abschlussarbeit, insbesondere während Laborarbeiten Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt, wobei zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen ist. ⁶In diesem Fall ist die Bearbeitung der Abschlussarbeit abzubrechen und diese mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu beurteilen. ⁷In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem Studienfach bzw. in der Studienfachkombination ausschließen, so dass dieser den betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 2 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Prüflinge können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist verlangen, dass die Entscheidungen des oder der Vorsitzenden nach Abs. 2 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer / der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) ¹Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Die Urteile über die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen in benoteten Modulen und Teilmodulen werden von dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Module und Teilmodule über Studienleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 4 sowie nach § 34 vorgenommenen Bereichs- bzw. Gesamtnotenberechnungen eingehen können. ⁴Leistungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden in der Regel in dieser Form bewertet.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfern Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Sollte eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin hinzuzuziehen, es sei denn, dass ein solcher oder eine solche nicht zur Verfügung steht oder durch die Hinzuziehung eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens eintreten würde. ²Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfer und/oder Prüferinnen sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Sollte die Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist die Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. ⁴Im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 3 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen erforderlich.

(4) ¹Falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammen setzt, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in der Modulbeschreibung bzw. den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen mit Noten versehenen Teilmodulen wird der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0), bei zweien der bessere, gewählt.

(5) ¹Zusätzlich zu den Noten nach Abs 1 bis 4 werden ECTS – Grades für Modulprüfungen vergeben. ²Nach dem Aufbau einer ausreichenden Datenbasis erfolgt eine relative Festlegung dieser internationalen Noten im System des ECTS-Grades gemäß folgender Tabelle.

Gruppe der Prüflinge, welche die Modulprüfung bestanden haben: Verteilung innerhalb dieser Gruppe:	die besten 10% der Prüflinge	= A = „excellent“
	die nächsten besten 25% der Prüflinge	= B = „very good“
	die nächsten besten 30% der Prüflinge	= C = „good“
	die nächsten besten 25% der Prüflinge	= D = „satisfactory“
	die nächsten besten 10% der Prüflinge	= E = „sufficient“
Gruppe der Prüflinge, welche die Modulprüfung nicht bestanden haben:		= F = „failed“

(6) ¹Sofern ausreichende statistische Daten zur zuverlässigen Berechnung einer relativen Note für die Module noch nicht zugänglich sind, wird bis zum Abschluss des Aufbaus einer entsprechenden Datenbasis als Übergangsregel folgende Tabelle zugrunde gelegt.

1,0 bis 1,5	Grade A	„excellent“
1,6 bis 2,0	Grade B	„very good“
2,1 bis 3,0	Grade C	„good“
3,1 bis 3,5	Grade D	„satisfactory“
3,6 bis 4,0	Grade E	„sufficient“
ab 4,1	Grade F	„failed“

(7) ¹Die FSB können vorsehen, dass Prüfungen im Bereich der besten 5% der Prüflinge mit dem Grade A⁺ identifiziert werden. ²Im Falle einer Regelung nach Abs. 5 können die FSB den Grade A⁺ für Prüfungsergebnisse von besser als 1,2 vorsehen. ³Der Prozent- bzw. Notenbereich für den ECTS-Grad A reduziert sich dann entsprechend.

(8) In Fächern mit fachspezifischen Notenskalen kann von den Grade-Zuordnungen nach Abs. 5 und 6 im Rahmen der Bewertung von Nebenfächern abgewichen werden.

§ 30 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die Prüflinge in der Regel über elektronische Einrichtungen bekannt gegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet wird. ²Ein durch eine Studienleistung bewertetes Modul oder Teilmodul gilt als „bestanden“, wenn die Studienleistung erbracht wurde. ³Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle verpflichtenden Teilmodule des Moduls und die in der Modulbeschreibung vorgegebene Anzahl an Wahlpflichtteilmodulen des Moduls bestanden wurden.

(2) ¹ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module bzw. Teilmodule vergeben.

(3) ¹Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist dann aber nur zulässig, wenn beim ersten Mal kein Gebrauch davon gemacht wurde. ³Ist ein Abschlusskolloquium vorgesehen, so kann dieses im Falle eines erstmaligen Nichtbestehens auch nur einmal wiederholt werden.

(4) ¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit sowie alle sonstigen nach den FSB erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten (bei sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen) bzw. 240 ECTS-Punkten (bei achtsemestrigen Bachelor-Studiengängen) nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 bestanden sind.

(5) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle sonstigen nach den FSB erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten (bei zweisemestrigen Master-Studiengängen) bzw. 120 ECTS-Punkten (bei viersemestrigen Master-Studiengängen) nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 bestanden sind.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine bestandene Abschlussarbeit darf nicht wiederholt werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige bestandene Prüfungen.

(2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können innerhalb der Fristen des § 10 wiederholt werden. ²Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. ³Bezüglich der Wiederholung der Abschlussarbeit sowie des Abschlusskolloquiums sind die Regelungen des § 31 Abs. 3 anzuwenden.

(3) ¹Alle Prüfungen zu verpflichtenden Teilmulden werden jedes Semester angeboten. ²Die Prüfungen im Wahlpflichtbereich sollen jeweils jedes Semester angeboten werden. ³Soweit die FSB dies vorsehen, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin zusätzliche Prüfungen in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden, deren Art und Termin mit der Ankündigung bekannt gegeben werden. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht.

§ 33 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezah, erfolgreiche Beendigung des Studiums

(1) ¹Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche (Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Abschlussarbeit sowie lediglich im Bachelor-Studium Schlüsselqualifikationsbereich) vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben, wobei ECTS-Punkte für einzelne Module nur dann vergeben werden, wenn deren Teilmulden komplett bestanden sind. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studienfachkombinationen hinsichtlich der im jeweiligen Studienfach für den betreffenden Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahlen. ³Während die ECTS-Punkte für die Module im Pflichtbereich sowie für die Abschlussarbeit feststehen, können die Studierenden grundsätzlich mehr als die vorgesehenen ECTS-Punktezahlen aus dem Wahlpflichtbereich sowie lediglich im Bachelor-Studium aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen erwerben. ⁴Hinsichtlich eines Überschreitens der erforderlichen ECTS-Punkte (180 in einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang, 240 in einem achtsemestrigen Bachelor-Studiengang, 60 in einem zweisemestrigen Master-Studiengang, 120 in einem viersemestrigen Master-Studiengang) ist Folgendes zu beachten:

- a) ¹Befindet sich der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit, so kann er durch bestandene Prüfungen mehr als die vorgesehenen ECTS-Punkte erwerben, welche aus zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich sowie im Bachelor-Studium dem Schlüsselqualifikationsbereich stammen. ²Hat er am Ende dieser Fachsemester mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen

ECTS-Punkte erreicht, ist der Studiengang mit Ablauf dieses Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling das Zeugnis, die Urkunde sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 35 erhält. ³Entsprechendes gilt, wenn er die erforderlichen ECTS-Punkte aus den einzelnen Bereichen vor Beendigung der Regelstudienzeit erworben hat und gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei Studienfachkombinationen gegenüber den Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse die Ausgabe des Zeugnisses, der Urkunde sowie der sonstigen Unterlagen gemäß § 35 beantragt.

- b) ¹Befindet sich der Prüfling in einem der Fachsemester außerhalb der Regelstudienzeit und hat er die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte oder die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte noch nicht erworben, so kann er sich im jeweiligen Fachsemester zu weiteren Prüfungen anmelden, um die noch ausstehenden erforderlichen ECTS-Punkte insgesamt sowie verteilt auf die einzelnen Bereiche zu erreichen. ²Hat er am Ende dieser Fachsemester mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erworben, ist der Studiengang mit dem Ablauf des jeweiligen Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling das Zeugnis, die Urkunde sowie der sonstigen Unterlagen gemäß § 35 erhält.

(2) ¹Sobald die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte mit oder nach Ablauf der Regelstudienzeit vom Prüfling erreicht worden sind, kann er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestehen seiner letzten Prüfungsleistung die Festlegung der einzelnen Module für die einzelnen Bereiche zusammen mit dem Prüfungsamt nochmals ändern (falls ein Modul für mehr als einen Bereich verwendbar ist). ²Entsprechendes gilt für die Zuordnung der Teilmodule zu den einzelnen Modulen, falls ein Teilmodul für mehrere Module verwendbar ist. ³Diese unwiderruflichen Festlegungen sind vom Prüfling durch Unterschriftsleistung zu bestätigen, so dass eine nochmalige Änderung ausgeschlossen ist. ⁴Nimmt der Prüfling innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Änderung der Zuordnung vor, wird der nach Ablauf dieser Frist vorliegende Stand der Zuordnung der Notenberechnung zugrunde gelegt.

§ 34 Berechnung der Gesamtnote

(1) ¹Falls in den FSB nichts Anderes geregelt wird, so wird die Gesamtnote aus der Studienfachnote gebildet, bzw. bei Studienfachkombinationen aus den Studienfachnoten, welche nach Abs. 2 gebildet werden, wobei der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung,
1,3-1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,6-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht,
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴Die zugehörigen ECTS-Grades werden entsprechend zu § 29 Abs 5 bis 7 vergeben. Bis zur Erlangung einer statistisch gesicherten Datenbasis finden folgende Zuordnungen Anwendung:

bis 1,2	„with distinction“	A+
1,3 bis 1,5	„excellent“	A
1,6 bis 2,0	„very good“	B
2,1 bis 3,0	good“	C
3,1 bis 3,5	„satisfactory“	D
3,6 bis 4,0	“sufficient”	E
ab 4,1	„insufficient“	F

⁴Hinsichtlich der Note „Prädikat mit Auszeichnung“ bzw. „with distinction“ kann im Ein-Fach-Studium in den FSB eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) ¹In die einzelne Studienfachnote gehen die nach Abs. 3 berechneten Noten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs, die Note der Abschlussarbeit (soweit in dem betreffenden Fach angefertigt — bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit wird diese in Bezug auf die Gewichtung jeweils zur Hälfte beim jeweiligen Studienfach berücksichtigt) gewichtet mit den jeweiligen ECTS-Punkten ein. ²Die Studienfachnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. ³Die Berechnung der Studienfachnoten erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die vorgesehene ECTS-Punktzahl vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: ²Zuerst werden die Module nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet. ³Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktzahl erreicht. ⁴Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktzahl benötigt wird. ⁵Die Berechnung der Noten des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit ein Bereich in weitere Unterbereiche gemäß den FSB aufgeteilt wird. ⁷Hinsichtlich der Notenberechnung der einzelnen Bereiche und Unterbereiche können in den FSB abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, der Fach- und Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings nur unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines hier eventuell vorliegenden Rechenfehlers möglich. ²Widersprüche gegen die Bewertung von Einzelnoten, einzelnen Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ³Die Widerspruchsfrist endet ein Jahr nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist. ⁴Dem Prüfling wird auf Grund der Gebühren- und Auslagenpflicht für einen Widerspruchsbescheid angeraten, einen etwaigen Widerspruch erst nach vorgenommener Einsicht in die einzelne bewertete Prüfungsleistung bzw. in das Prüfungsprotokoll einzulegen.

§ 35 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

ses oder seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses der Abschlussprüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Nach bestandener Abschlussprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs oder ihren Vertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der JMU versehen.

(3) ¹Außerdem erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem deutsch- und englischsprachigen Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Teilmodule und Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls gemäß § 15 angerechnete Prüfungsleistungen aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Hierbei werden die in die Gesamtnotenberechnungen gemäß § 34 eingegangenen Module und deren Noten besonders gekennzeichnet. ⁴Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von seinem Vertreter oder seiner Vertreterin bzw. von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.

(4) ¹Dem Prüfling können vor Aushändigung des Transcript of Records auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. ²Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

§ 36 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

(1) ¹Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 10 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist,
2. die Abschlussarbeit im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder das erforderliche Abschlusskolloquium im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Hat ein Prüfling die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung sowie die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Noten ergeben.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erhält der / die Studierende auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile einer Prüfung handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Studierender bzw. eine Studierende der / die Teile einer Prüfung abgelegt hat, die JMU verlässt.

(2) ¹Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss gemäß Art 29 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem oder der Studierenden Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ⁴Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist möglich.

§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis nebst Transcript of Records und Diploma Supplement sind einzuziehen; gegebenenfalls sind hiervon neue Ausfertigungen zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Bachelor- bzw. Master-Urkunde ausgeschlossen.

(4) ¹Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39 Wechsel des Studienfachs

(1) ¹Ein Wechsel des Studienfaches liegt vor, wenn der oder die Studierende die Studienfächerkombination oder deren Ausprägung an der JMU ändert. ²Er führt dazu, dass die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassungen der ASPO und der jeweiligen FSB zur Anwendung kommen. ³Soweit keine Anrechnung von Teilmodulen, Modulen oder Studienzeiten nach § 15 erfolgt, wird der oder die Studierende für das neue gewählte Fach bzw. die neu gewählte Fächerkombination in das erste Fachsemester eingestuft.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 41 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die ihr Bachelor- oder Master-Studium an der JMU auf der Basis von FSB zu der bis zum Inkrafttreten dieser ASPO gültigen Fassung aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden FSB ab. ²Sie können beantragen, das Studium entsprechend dieser ASPO in Verbindung mit den dazu erlassenen FSB fortzuführen und abzuschließen.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieser ASPO bereits bestehende FSB für Bachelor- und Masterstudiengänge sollen bis spätestens Ende Sommersemester 2010 umgestellt werden; in jedem Falle findet ab dem Beginn des Wintersemesters 2010/2011 die Regelung von § 9 Abs. 4 Anwendung. ²Im Falle einer wesentlichen Änderung der FSB nach dem Inkrafttreten dieser ASPO ist die hier vorliegende Fassung der ASPO unter Berücksichtigung eventueller Änderungssatzungen für die Änderung der FSB zu Grunde zu legen.

(3) Diese ASPO gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Sat-

zung in einem Studienfach ab Wintersemester 2009/2010 aufnehmen dessen FSB auf diese ASPO Bezug nehmen.

(4) ¹Ergibt sich bei ab Inkrafttreten dieser ASPO erstellten oder geänderten FSB für Bachelor- oder Master-Studiengänge, dass diese mit dieser ASPO nicht vereinbar ist, so hat diese ASPO Vorrang.

4. Teil: Sonderregelungen für Studiengänge aus einer Kombination von jeweils zwei Studienfächern im Hinblick auf die Geltung der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (FSBs des eines Studienfachs auf der Grundlage der ASPO 2007 und FSBs des anderen Studienfachs auf der Grundlage der ASPO 2009)

§ 42 Geltungsbereich

(1) ¹Für Studierende in Studiengängen aus einer Kombination von zwei Studienfächern, für die jeweils keine fachspezifischen Bestimmungen auf der Grundlage derselben Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO 2007 vom 28.09.2007 oder ASPO 2009 vom 05.08.2009) vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den jeweils vorliegenden und für sie geltenden fachspezifischen Bestimmungen (jeweils auf der Grundlage der ASPO 2007 sowie der ASPO 2009) fortzuführen. ²Im Hinblick auf die hierbei zu Grunde liegenden, teilweise unterschiedlichen Vorgaben der ASPO 2007 und ASPO 2009 enthalten die folgenden Regelungen der §§ 43 bis 48 Sonderbestimmungen, die vor allem das Zusammenfügen beider Studienfächer zu einem Gesamt-Studiengang betreffen.

(2) ¹Sobald für Studierende eines Kombinationsstudiengangs aus zwei Studienfächern für jedes der beiden Studienfächer jeweils fachspezifische Bestimmungen auf der Grundlage derselben ASPO (ASPO 2007 oder ASPO 2009) gelten, können für die betreffenden Studierenden abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur fachspezifische Bestimmungen auf der Grundlage derselben ASPO zur Anwendung kommen. ²Insofern sind die jeweiligen Studierenden verpflichtet, die Anwendung der für sie in Betracht kommenden fachspezifischen Bestimmungen auf ihr Studium zu beantragen.

§ 43 Anrechnung

Hinsichtlich der etwaigen Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen in einem oder beiden Studienfächern sowie der einheitlichen Anrechnung damit einhergehender Studienzeiten auf das Gesamtstudium finden ausschließlich die Regelungen des § 17 (ASPO 2009) Anwendung.

§ 44 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, weitere Kontrollprüfung

Bezüglich der in beiden Studienfächern abzulegenden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen sowie eventuell abzulegender weiterer Kontrollprüfungen finden die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Studienfachs Anwendung.

§ 45 Abschlusskolloquium bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit

¹Im Falle der Abhaltung eines Abschlusskolloquiums zu einer fächerübergreifend angefertigten Abschlussarbeit werden die für das Abschlusskolloquium vorgesehenen ECTS-Punkte in Bachelorstudiengängen dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen und in Masterstudiengängen anteilig den Pflichtbereichen der beiden Studienfächer (und nicht jeweils dem Bereich der Abschlussarbeit) zugeordnet. ²Für das Abschlusskolloquium ist eine separate Note zu vergeben, die bei der Berechnung der jeweiligen Bereichsnoten berücksichtigt wird.

§ 46 Schlüsselqualifikationen in den Bachelorstudiengängen, Gesamtnotenberechnung

(1) In Bachelor-Studiengängen aus einer Kombination von Haupt- und Nebenfach (120-60 ECTS-Punkte) gelten in Bezug auf den Erwerb der erforderlichen Schlüsselqualifikationen und dessen Einfluss auf die Gesamtnotenberechnung folgende Regelungen:

1. ¹Gelten für das Hauptfach fachspezifische Bestimmungen, die auf der Grundlage der ASPO 2007 basieren, richtet sich der Erwerb der Schlüsselqualifikationen nach den Bestimmungen der ASPO 2007. ²Desweiteren wird der Bereich der Schlüsselqualifikationen bei der Berechnung der Gesamtnote nach den Bestimmungen der ASPO 2007 berücksichtigt.
2. ¹Gelten für das Hauptfach fachspezifische Bestimmungen, die auf der Grundlage der ASPO 2009 basieren, richtet sich der Erwerb der Schlüsselqualifikationen nach den Bestimmungen der ASPO 2009. ²Im Übrigen bleibt der Bereich der Schlüsselqualifikationen bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(2) In Bachelor-Studiengängen aus einer Kombination von zwei Hauptfächern (85-85 ECTS-Punkte) gelten in Bezug auf den Erwerb der erforderlichen Schlüsselqualifikationen und dessen Einfluss auf die Gesamtnotenberechnung folgende Regelungen:

1. In der Summe beider Studienfächer müssen insgesamt 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (fachspezifisch oder allgemein) erbracht werden.
2. Etwaige von den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der beiden Studienfächer als verpflichtend vorgeschriebene Schlüsselqualifikations-Module müssen bestanden sein.
3. ¹Hinsichtlich der Aufteilung zwischen fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen sowie des Anteils der mit numerischen Noten versehenen Schlüsselqualifikationsmodule gelten die in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen. ²Hierbei müssen insgesamt Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten mit numerischen Noten versehen sein.
4. ¹Bezüglich der Gesamtnotenberechnung werden folgende Gewichtungen vorgenommen:

a) Abschlussarbeit wird in einem der beiden Studienfächer angefertigt:

	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Studienfach A (inklusive Abschlussarbeit):	85/170
Studienfach B:	75/170
Schlüsselqualifikationen:	10/170

b) Abschlussarbeit wird fächerübergreifend in beiden Studienfächern angefertigt:

	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Studienfach A:	80/170
Studienfach B:	80/170
Schlüsselqualifikationen:	10/170

²Bei der Berechnung der Bereichsnote der Schlüsselqualifikationen können nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die noch nicht in die Berechnung einer der beiden Studienfachnoten eingeflossen sind (nach ASPO 2007 ohnehin nicht möglich). ³Im Übrigen wird die Note für den Schlüsselqualifikationsbereich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen aus dem Bereich der allgemeinen und / oder fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche in beiden Studienfächern erworben worden sind, errechnet (gemäß dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt), wobei bei dieser Berechnung nur die besten Noten aus Modulen im Umfang von genau 5 ECTS-Punkten berücksichtigt werden.

§ 47 Gesamtnoten

¹Hinsichtlich der bei der Gesamtnotenberechnung zu vergebenden Noten wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

bei einem Durchschnitt bis 1,3	Prädikat „mit Auszeichnung“
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

²Die zugehörigen ECTS-Grades werden entsprechend § 29 Abs 5 und Abs. 7 (ASPO 2009) vergeben. ³Bis zur Erlangung einer statistisch gesicherten Datenbasis finden folgende Zuordnungen Anwendung:

bis 1,3	„with distinction“	A+
1,4 bis 1,5	„excellent“	A
1,6 bis 2,0	„very good“	B
2,1 bis 3,0	good“	C
3,1 bis 3,5	„satisfactory“	D
3,6 bis 4,0	“sufficient”	E
ab 4,1	„insufficient“	F

§ 48 Zuständigkeit für die Unterschrift der Zeugnisse sowie der Urkunden

Das Zeugnis über bestandene Bachelor-/Masterprüfungen in Studiengängen aus einer Kombination von zwei Studienfächern sowie die Urkunde zur Verleihung des akademischen Grades werden von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der beiden Studienfächer sowie von dem Dekan oder der Dekanin der die jeweiligen Studienfächer anbietenden Fakultät(en) unterzeichnet

Die vorstehende Satzung tritt in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Anlage

Wesentliche Elemente zu Inhalten und Organisation von Modulen und Teilmodulen

Zu den wesentlichen Elementen der Darstellungen nach § 7 Abs.3 zählen

- für ein Modul auf Basis eines Teilmoduls:
 - o Bezeichnung (deutsch und englisch) und Kurzbezeichnung,
 - o Semester, ab dem die Modulbeschreibung gültig ist,
 - o Niveaustufe,
 - o Modulverantwortlicher und veranstaltende Lehreinheit,
 - o Gesamtarbeitsbelastung in ECTS-Punkten und Dauer in Semestern,
 - o Inhalte und erworbene Kompetenzen,
 - o ggf. zuvor erfolgreich zu absolvierende Module oder Teilmodule,
 - o Angaben zur Prüfungs- bzw. Studienleistung, insbesondere deren Art und Umfang, Sprache und Bewertungsart,
 - o zugehörige Teilmodule und deren Verpflichtungsgrad für das Modul

- für eventuelle weitere Teilmodule:
 - o Bezeichnung (deutsch und englisch) und Kurzbezeichnung,
 - o Semester, ab dem die Teilmodulbeschreibung gültig ist,
 - o Niveaustufe,
 - o Teilmodulverantwortlicher und veranstaltende Lehreinheit,
 - o Gesamtarbeitsbelastung in ECTS-Punkten und Dauer in Semestern,
 - o ggf. zuvor erfolgreich zu absolvierende Module oder Teilmodule,
 - o Angaben zur Prüfungs- bzw. Studienleistung, insbesondere deren Art und Umfang, Sprache und Bewertungsart,
 - o zugehörige Lehrveranstaltungen mit ihren Inhalten und deren Verpflichtungsgrad für das Teilmodul.